



Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

86.11.00

Gemeinderatsbeschluss

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§



§

vom 02.10.2017



Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

vom 2. Oktober 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Energiefondsreglementes und definieren die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge. Von Empfängern von Förderbeiträgen wird verlangt, dass sie während mindestens 10 Jahren eines der Naturstromprodukte der Elektra Steinach beziehen (empfohlen wird das Produkt Naturmade Star).

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung ist im Energiefondsreglement definiert.

Art. 3 Beginn der Förderrichtlinien

- 1) Diese Förderrichtlinien ersetzen die Förderrichtlinien vom 23. Mai 2016 und sind gültig ab 1. Januar 2018.
- 2) Auszahlungen der Förderbeiträge erfolgen vorbehältlich der Annahme des Budgets an der nächsten Bürgerversammlung.

II. Förderbereiche

Art. 4 Photovoltaik

- 1) Es werden nur an Anlagen mit einer zu erwartenden Energieproduktion von grösser als 3'000 kWh/Jahr ein Pauschalbeitrag an die Administrationskosten (ESTI, Audit Swissgrid etc.) ausgerichtet.
- 2) Die produzierte Energie wird grundsätzlich an die Elektra Steinach geliefert. Die Elektra Steinach verpflichtet sich zur Abnahme der Energie (siehe Dokument 'Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen'). Eine Lieferung der Energie an einen Dritten ist nach marktwirtschaftlichen Regeln, aber auch eine Eigenverbrauchslösung ist möglich.
- 3) Die Anlage ist bei der Swissgrid (KEV, Einmalvergütung) inklusive dem Herkunftsnachweis (HKN) anzumelden und nach der Inbetriebnahme beglaubigen zu lassen. Bei einer Leistung kleiner als 10kW zahlt Swissgrid eine Einmalvergütung. Bei Leistungen zwischen 10kW und 30kW kann zwischen der Einmalvergütung und KEV gewählt werden.

4) Die von der Gemeinde vor dem 31. Dezember 2014 zugesagten Förderbeiträge sind an die Gemeinde vollständig zurück zu zahlen,

- nach der Auszahlung einer Einmalvergütung (EIV) durch einen Dritten;
- falls innert 10 Jahren nach der Inbetriebnahme ein Wechsel der Energielieferung an einen fremden Lieferanten (z.B. KEV, SAK, EWZ, usw.) stattfindet oder der Verkauf des ökologischen Mehrwertes an einen Dritten erfolgt.

5) Die Anlage darf nicht auf Kulturland gebaut werden.

6) Wird nach durchgeführter Netzverstärkung die Energieerzeugungsanlage nicht innerhalb eines Jahres realisiert, können dem Anlagenbetreiber die Kosten für die Netzverstärkung verrechnet werden.

Pauschalbeitrag:	wenn Leistung kleiner 30kWp	Fr. 500.-
	wenn Leistung grösser-gleich 30kWp	Fr. 2'000.-

Art. 5 Sonnenkollektoren

1) Für die Förderung gelten die kantonalen Bedingungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% des Kantonbeitrages mit einer Obergrenze.

2) Für den Antrag muss die Förderzusage der Energieagentur des Kantons St. Gallen vorgelegt werden.

Beitrag:	Einfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 3'000.-
	Mehrfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 5'000.-

Art. 6 Anschluss an Wärmeverbundnetz und Holzheizung

1) Es werden Förderbeiträge an Holzheizungen oder für den Anschluss an ein Wärmeverbundnetz geleistet, welches ganz oder grösstenteils CO₂- neutral betrieben wird.

2) Der Anschluss an ein Wärmeverbundnetz oder an eine Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist
und
- b) bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher- oder Holzheizung älter als 15 Jahre ersetzt.

3) Die Holzheizung muss zudem nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung tragen
und
- b) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung einhalten.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 5'000.-
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 10'000.-

Art 7 Erstberatung für KMU

Halbtägige kostenlose Erstberatung für Unternehmungen mit Verbrauch 50'000kWh bis 500'000kWh.

¹⁾ Die Erstberatung umfasst ein Energiegespräch, Begehung Vorort, einige Tips für erste Sparmassnahmen, Hinweise auf spezielle Förderbeiträge des Kantons und Motivation zum Energiecheck.

Infos: www.energieagentur-sg.ch 'Effizienzmassnahmen à la carte'.

Art 8 Energiecheck für KMU

Gilt für Verbraucher 50'000kWh bis 500'000kWh (Strom, Öl, Gas etc.).

¹⁾ Diese Förderung wird an einen detaillierteren Energiecheck bezahlt und kann Gebäudetechnik und Produktionsprozesse umfassen.

²⁾ Der Energiecheck muss zwingend Effizienz- und Sparvorschläge und Angaben für den Return on Invest der einzelnen Umsetzungsmassnahmen ausweisen. Dem Gesuch ist die Offerte für den Energiecheck beizulegen.

³⁾ Es kann pro KMU nur einmal ein Beitrag beansprucht werden.

Beitrag: 30% der Kosten für die Energieanalyse Maximal Fr. 4'000.-

Art 9 Gebäudesanierung

Bezahlt werden Beiträge an Sanierungen für Gebäude älter als 20 Jahre.

Für die Förderung gelten die Bedingungen des kantonalen Gebäudeprogramms 'Bauen und Erneuern' umgesetzt durch die Energieagentur St. Gallen.

Mit dem Antrag muss die Kostenzusage des kantonalen Gebäudeprogramms eingereicht werden.

Beitrag: 20% des kantonalen Gebäudeprogrammes Maximal Fr. 2'000.-

Art 10 Fenstersanierung

Die Fenstersanierung wird durch die Gemeinde nur gefördert, wenn die Fenster nicht im Rahmen des nationalen Gebäudeprogramms mitgefördert werden.

Mit dem Antrag müssen die Offerte und das Datenblatt der Fenster eingereicht werden.

Des Weiteren gelten:

- U-Wert Glas ≤ 0.70 W/m²
- Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl
- Fenster müssen vor dem Jahr 2000 installiert worden sein.
- Nur Fenster von aktiv beheizten Räumen (z.B. keine Kellerfenster).

Beitrag: 20% der Gesamtinvestition für den Fensterersatz Maximal Fr. 5'000.-

Art. 11 Wärmepumpe

1) Eine Wärmepumpe wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist und bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher - oder Holzheizung älter als 15 Jahre ersetzt und das Zertifikat 'Wärmepumpen-Systemmodul' (FWS) oder Gleichwertiges aufweist.
oder
- b) einen Elektroboiler älter als 15 Jahre ersetzt.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 5'000.-
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 10'000.-

Art. 12 eMobilität

1) Finanziell unterstützt werden Elektro-Velos, Elektro-Motorräder und Elektro-Autos. Der Antrieb darf nur elektrisch sein, der Treibstoff nur aus elektrischer Energie bestehen (keine Mischformen).

2) Der Einkauf muss bei einer Schweizer Verkaufsstelle erfolgen.

3) Die Förderung ist pro Haushalt beschränkt auf 2 eVelos und 1 eMotorrad und 1 eAuto innerhalb 5 Jahren.

4) Die Förderung erfolgt nur bei Erstinbetriebsetzung eines Fahrzeugs.

5) Ergänzende Bedingungen für eAutos

- a) Nur bei Ersatz eines Fahrzeugs mit fossilem Treibstoff, welches mindestens seit 3 Jahren in Eigenbesitz ist.
- b) Das Rechnungsdatum oder Leasingbeginn (Vertrag) und das Datum der Annullation des Fahrzeugausweises muss innerhalb 60 Tagen liegen. Als Beleg gelten Kopien der Rechnung und des abgestempelten Fahrzeugausweises.

6) Beiträge

Als Kaufpreis gilt der Netto-Preis der Grundausstattung ohne zusätzliche Optionen und abzüglich dritter Förderbeiträge.

Beitrag:	eVelos	10% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 500.-
	eMotorrad	20% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 1'000.-
	eAuto	20% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 5'000.-

Art. 13 Speicher für Photovoltaikanlagen

1) Die Speicher gelten als separater technischer Teil einer PV-Anlage. Die Förderung wird unabhängig einer Förderung der eigentlichen Photovoltaikanlage bezahlt.

2) Die Förderung wird einmalig an einen neuen Speicher für eine neue oder bestehende PV-Anlage bezahlt. Sie gilt nicht für Speichererweiterungen.

Beitrag:		30% der Investition	Maximal	Fr. 4'000.-
----------	--	---------------------	---------	-------------

Art. 14 Spezialförderungen

¹⁾ Spezialanlagen, Pilot- und Demonstrationsobjekte, im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz können gefördert werden. Die Förderung ist nicht präjudizierend. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Kommission EnergieZukunft.

²⁾ Der Antrag muss kurz begründet werden mit dem zu erwartenden Erfolg und Wirtschaftlichkeit. Einer allfälligen Veröffentlichung wird zugestimmt.

Beitrag: 20% der Investition Maximal Fr. 4'000.-

III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 13 Grundsatz

Die Ausrichtung ist im Energiefondsreglement definiert.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 2. Oktober 2017

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Roland Brändli

sig. Rolf Vorburger